

# Gebührenordnung

## Ortsgemeinde Steinen



### Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Steinen

Der Ortsgemeinderat Steinen hat in seiner Sitzung vom 10.06.2020 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### INHALTSÜBERSICHT:

<b>1. Grabstätten</b> .....	<b>2</b>
§ 1 Allgemeines, Arten der Grabstätten.....	2
§ 2 Gebühren für die Verleihung .....	2
§ 3 Inkrafttreten.....	3

## 1. Grabstätten

### § 1

#### Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Einzelgrabstätten/Gemischte Einzelgrabstätten,
  - b) Doppelgrabstätten/Gemischte Doppelgrabstätten,
  - c) Urnengrabstätten,
  - d) Rasenreihengräber für Erd- und Urnenbestattungen.

### § 2

#### Gebühren für die Verleihung

##### 1) Einzelgrabstätten

- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten)  
65,00 €
- b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr  
125,00 €
- c) Beilegung einer Urne  
100,00 €

##### 2) Doppelgrabstätten

- a) Doppelgrabstätte für zwei Leichen  
300,00 €
- b) Doppelgrabstätte für eine Leiche und eine Urne  
300,00 €
- c) Doppelgrabstätte für zwei Urnen  
300,00 €
- d) Verlängerung des Nutzungsrechts  
5 Prozent der in diesem Zeitpunkt geltenden Gebühren für die Verleihung einer Doppelgrabstätte pro Jahr der Verlängerung (Genehmigung der Ortsgemeinde Steinen vorausgesetzt)
- e) Beilegung einer Urne  
100,00 €
- f) Übertragung des Nutzungsrechts  
50,00 €

**3) Urnengrabstätten**

- a) Urnengrabstätte für eine Urne  
100,00 €

**4) Rasenreihengräber**

- a) Rasenreihengrab für eine Urne  
250,00 €
- b) Rasenreihengrab für eine Erdbestattung  
600,00 €

**5) Rückbau**

Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Verleihung der Grabstätte die Gebühren für den Rückbau der Grabstätte mit zu entrichten. Der Rückbau der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit wird damit in die Verantwortung der Ortsgemeinde Steinen gegeben. Die Grabpflege während der Nutzungszeit bleibt davon unberührt und liegt (ausgenommen bei Rasenreihengräbern) in der Verantwortung des Nutzungsberechtigten.

- a) Einzelgrabstätten/Gemischte Einzelgrabstätten  
200,00 €
- b) Doppelgrabstätten/Gemischte Doppelgrabstätten  
350,00 €
- c) Urnengrabstätten  
150,00 €
- d) Rasenreihengräber für Erd- und Urnenbestattungen.  
50,00 €

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnung vom 03.12.2001 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Steinen, den 10.06.2020

  
Mario Reifenberg, Ortsbürgermeister

